

Eckdaten des neuen Altersvorsorgedepots ab 2027

Die klassische Riester-Rente wird durch das neue **Altersvorsorgedepot** abgelöst, das am 27. März 2026 vom Bundestag verabschiedet wurde. Während bestehende Verträge weitergeführt werden können, startet die neue Fördersystematik ab **Januar 2027**. [1, 2, 3, 4, 5]

Kernpunkte der neuen Förderung

- **Staatliche Zulagen:**
 - **Grundzulage:** Bis zu **540 € pro Jahr für Förderberechtigte** (mittelbar bleibt wie bisher 175 €).
 - **Kinderzulage:** Bis zu **300 € pro Kind** jährlich.
 - **Förderquote:** mindestens 30% - Für jeden selbst eingezahlten Euro gibt es einen staatlichen Zuschuss (bis 360,- EUR => 50 Cent Zuschuss auf jeden; bei weiteren 1.440,- Euro => 25 Cent).
 - **Mindestbeitrag:** 120,- EUR (unmittelbar und mittelbar)
 - **Maximalbeitrag:** 1.800,- EUR
 - **Berufseinsteigerbonus:** bis 25.Lebensjahr einmalig 200,- Euro.
- **Anlagemöglichkeiten:**
 - Erstmals können Sparer staatlich gefördert in **ETFs und Aktien** investieren, ohne dass ein teurer Versicherungsmantel nötig ist.
 - **Beitragsgarantie** bei diesen Depots frei wählbar (z.B. 100%, 80% etc.), was höhere Renditechancen ermöglicht.
- **Flexibilität:**
 - In der Auszahlungsphase besteht Flexibilität (z. B. Entnahmepläne statt lebenslanger Rente).
 - Anrechnung auf Grundsicherung: (Betriebsrentenstärkungsgesetzes 01.01.2018). Nach § 82 Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt daher ein Sockelbetrag von 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Zusatzrente bis zu dem Höchstbetrag von derzeit 281,50 Euro (50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 in 2025/26) anrechnungsfrei. Die Regelbedarfsstufen und damit der anrechnungsfreie Höchstbetrag unterliegen einer jährlichen Anpassung.
- **Frühstart-Rente:**
 - Ergänzend gibt es rückwirkend zum 1. Januar 2026 eine Förderung für Kinder ab dem 6. Lebensjahr in Höhe von **10 € monatlich**. [3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11]

Vergleich der Zulagen nach Sparrate

Eigenbeitrag pro Jahr/ pro Monat	Grundzulage gesamt	Kinderzulage gesamt	Investitionsbeitrag gesamt	Förderquote ohne K / 1 K / 2 Kinder
360 € / 30 €	180 €	300 € je Kind	540 € plus 300 € je Kind	50 % / 133 % / 216 %
1.800 € / 150 €	540 €	300 € je Kind	2.340 € plus 300 € je Kind	30 % / 46 % / 63 %

Zu den unmittelbar förderberechtigten Personen zählen damit künftig beispielsweise:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende,
- Personen, die eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, betreuen,
- Mütter oder Väter während der dreijährigen Kindererziehungszeit,
- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosen-, Kranken-, Verletzten- und Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme, wenn sie zuletzt versicherungspflichtig waren,
- Minijobberinnen und Minijobber, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden,
- Landwirtinnen und Landwirte sowie mitarbeitende Familienangehörige, die pflichtversichert sind,
- Pflichtversicherte Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten bei der Künstlersozialkasse,
- Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit,
- Helferinnen und Helfer im Bundesfreiwilligendienst,
- Beamte, Richter, Berufssoldaten sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie eine Einwilligung zur Übermittlung der Daten gegenüber ihrer zuständigen Stelle abgegeben haben,
- Selbständig Erwerbstätige, die Einkünfte nach § 15 EStG („Gewerbetreibende“) bzw. nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 EStG erzielen und eine Steuererklärung abgegeben haben,
- Pflichtmitglieder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wenn sie gegenüber ihrer Versorgungseinrichtung schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben, dass diese der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, und die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten darf.